

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.712.605

Wien, 10. Dezember 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 8208/J vom 12. Oktober 2021 der Abgeordneten Cornelia Ecker, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend darf angemerkt werden, dass das Digitalsteuerpaket als Selbständiger Antrag mit dem Abgabenänderungsgesetz 2020 – AbgÄG 2020 am 20. September 2019 beschlossen wurde. Einerseits wurden darin Übermittlungspflichten für Plattformen festgelegt, andererseits die Digitalsteuer für jene Unternehmen eingeführt, die einen weltweiten Umsatz von 750 Mio. Euro bzw. einen jährlichen Umsatz aus Onlinewerbeleistungen von mindestens 25 Mio. Euro erzielen, soweit diese in Österreich gegen Entgelt erbracht werden. Diese haben ab dem Jahr 2020 eine fünfprozentige Steuer auf Online-Werbeumsätze abzuführen. Die Einnahmen aus der Digitalsteuer haben daher keinen Konnex zu den Meldungen der Nächtigungen durch Vermietungsplattformen.

Zu 1. bis 5.:

Aufgrund der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht gemäß § 48a BAO dürfen diese Fragen nicht beantwortet werden.

Zu 6.:

Die Aufzeichnungen haben die in der Sorgfaltspflichten-UStV BGBl. II Nr. 315/2019 und in Art 54c Abs 2 der VO (EU) 282/2011 genannten Informationen zu enthalten. Dies beinhaltet:

- den Namen, die Postadresse und die E-Mail-Adresse oder Website der/des zugrundeliegenden Leistungserbringenden
- die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer oder nationale Steuernummer der/des zugrundeliegenden Leistungserbringenden (falls erhältlich)
- die Bankverbindung oder Nummer des virtuellen Kontos der/des zugrundeliegenden Leistungserbringenden (falls erhältlich)
- eine Beschreibung der Waren oder der Dienstleistungen (als Beschreibung genügt z.B. die Bezeichnung Sportartikel)
- das für die Leistung bezahlte Entgelt bzw. der Wert der Waren oder Dienstleistungen (d.h. vor Abzug von etwaigen durch die Plattform verrechneten Nutzungsgebühren)
- der Ort an dem die Warenlieferung endet bzw. bei Dienstleistungen Informationen zur Feststellung des Ortes der/des Leistungserbringenden
- der Zeitpunkt, an dem die Warenlieferung oder Dienstleistung ausgeführt wird oder falls Informationen zu diesem Zeitpunkt nicht vorhanden sind, der Zeitpunkt der Bestellung
- die einmalig vergebene Bestell- oder Transaktionsnummer

Zu 7.:

Da die Aufzeichnungspflicht sowohl hinsichtlich gewerblicher als auch privater Anbieter besteht, lässt sich eine Unterscheidung, ob ein Umsatz gewerblich oder privat ist, nicht vornehmen.

Zu 8.:

Diese Frage fällt nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen.

Der Bundesminister:
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

